



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Neuordnung des Gutachterausschusswesens im Murgtal

⇒ Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

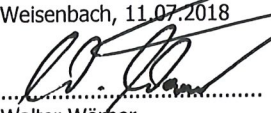
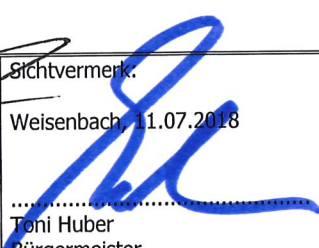
a) SACHVERHALT

Der Wegfall des Preisstopps für Grundstücke und die Öffnung des Immobilienmarktes in den 1960er Jahren waren die entscheidenden Beweggründe für eine bundesgesetzliche Regelung der amtlichen Wertermittlung und der Einrichtung von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte. Die Gutachterausschüsse nehmen als selbstständige und unabhängige Kollegialgremien hoheitliche Aufgaben wahr. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, auf der Grundlage der tatsächlichen Kaufvorgänge objektive Informationen über das Marktgeschehen zur Verfügung zu stellen und damit Markttransparenz zu schaffen.

Historisch bedingt sind die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg bei den Gemeinden zu bilden. Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) übertragen. Derzeit gibt es im Land Baden-Württemberg noch ca. 900 Gutachterausschüsse.

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach werden die Aufgaben des Gutachterausschusses für das Gebiet der Gemeinde Weisenbach aktuell vom Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach wahrgenommen.

Jeder Gutachterausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und weiteren (ehrenamtlichen) Gutachtern zusammen. Die Mitglieder sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Der Vorsitzende ist gleichzeitig auch Repräsentant des Gutachterausschusses. Außerdem ist mindestens ein Bediensteter der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung im Gutachterausschuss vertreten.

Aufgestellt : Weisenbach, 11.07.2018  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk. Weisenbach, 11.07.2018  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Die wichtigsten Aufgaben der Gutachterausschüsse sind:

- ⇒ Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung als wesentliche Arbeitsgrundlage
- ⇒ Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen Wertermittlungsdaten
- ⇒ Erstellung von Verkehrswertgutachten von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken

Der Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle, die fachlich der ausschließlichen Weisung des Gutachterausschusses bzw. des Vorsitzenden untersteht. Sie erledigt die Verwaltungsaufgaben, bereitet die Arbeit des Gutachterausschusses vor und steht für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Aktuell sind im Murgtal (Landkreis Rastatt) folgende Gutachterausschüsse eingerichtet:

- ⇒ Gaggenau
- ⇒ Gernsbach (für die Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach)
- ⇒ Forbach
- ⇒ Kuppenheim
- ⇒ Bischweier

Das Baugesetzbuch (§§ 192 ff.) und die Immobilienwertermittlungsverordnung des Bundes vom 19. Mai 2010 (GBl. I S. 639) sowie die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes bilden die Rechtsgrundlagen der amtlichen Wertermittlung und des Gutachterausschusswesens. Die Verfahren der Grundstückswertermittlung sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung geregelt und werden thematisch bezüglich der einzelnen Wertermittlungsverfahren in Richtlinien konkretisiert.

Für Baden-Württemberg sind die Regelungen zu den Gutachterausschüssen, der Kaufpreissammlung und den Grundstückspreisdaten in der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung vom 11. Dezember 1989, zuletzt novelliert durch Verordnung vom 26. September 2017 (GBl. S. 497) enthalten.

Änderung der Gutachterausschussverordnung vom 26. September 2017

Mit einer Änderungsverordnung vom 26. September 2017 hat die Landesregierung die GuAVO aus dem Jahr 1989, die seither im Wesentlichen unverändert geblieben ist, novelliert. Zum einen wurden die seither stufenweise erfolgten Änderungen bei den bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und neue bundesrechtliche Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Schaffung einer zentralen Einrichtung zum Gutachterausschusswesen im Land, umgesetzt. Zum anderen bedingten die kontinuierlich gestiegenen Anforderungen an die Gutachterausschüsse eine Fortentwicklung der Verordnung, um die Gemeinden als Aufgabenträger in die Lage zu versetzen, die Aufgabenerfüllung im Gutachterausschusswesen verbessern zu können.

Wesentliche Inhalte der jüngsten Änderung der GuAVO sind:

- ⇒ die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden wird beibehalten;
- ⇒ benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises erhalten die Möglichkeit zur Bildung **leistungsfähiger** Einheiten für die **sachgerechte** Aufgabenerfüllung (gemeinsamer Gutachterausschuss);
- ⇒ die Bildung einer zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung im Land

Wie eingangs bereits dargelegt, weist Baden-Württemberg auf Grund der kommunalen Zuständigkeit eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen auf (ca. 900). Insbesondere Gutachterausschüsse mit einem kleinen Zuständigkeitsbereich können die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig und vor allem nicht in der erforderlichen Qualität erfüllen, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Die Kaufpreissammlungen werden oftmals nicht zeitgemäß geführt, weil insbesondere keine Fachsoftware (automatisierte Kaufpreissammlung) dazu eingesetzt wird.

Nicht alle Gemeinden sind zudem in der Lage, in den Geschäftsstellen die notwendigen Stellenanteile für Personal mit dem dafür erforderlichen Sachverstand bereitzustellen. Die Folge ist eine nicht flächendeckende den fachlichen Anforderungen genügende Datenlage im Land. Dies haben Erhebungen des zuständigen Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Finanzverwaltung des Landes bestätigt. Aus dieser Ausgangslage ergibt sich nach Einschätzung des Landes Handlungsbedarf. Es müssen die Voraussetzungen für Verbesserungen der Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse geschaffen werden.

Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerledigung zu erreichen, sind verstärkt interkommunale Kooperationen anzustreben. Dafür wurden die rechtlichen Grundlagen mittlerweile in der novellierten GuAVO (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO) geschaffen. Mit der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses soll ein Zuständigkeitsbereich entstehen, in dem das Aufkommen an Kauffällen vergrößert wird, um die fachliche Herleitung der Wertermittlungsdaten und eine darauf aufbauende Erstellung eines Grundstücksmarktberichtes zu verbessern sowie die Einrichtung einer ausreichend ausgestatteten Geschäftsstelle zu ermöglichen; vgl. § 1 Abs. 1 a (GuAVO). Um eine deutliche Verbesserung zu erreichen, wird eine Richtgröße von **ca. 1.000** auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt.

Durch die Bildung der neuen Kooperationen sollen die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg in die Lage versetzt werden, unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik ihrer gesetzlichen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Mit der novellierten GuAVO wurden insbesondere die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit erweitert. Die Aufgaben können so künftig auf eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft oder ein Gemeindeverwaltungsverband (nach den Vorschriften der Gemeindeordnung) oder im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eine Gemeinde im Landkreis nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) übertragen werden. Rein rechtlich wäre auch die Übernahme der Aufgabenträgerschaft durch einen Zweckverband oder eine gemeinsame selbständige Kommunalanstalt nicht ausgeschlossen. Künftige Kooperationen bedürfen in der Regel der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Weiteres Vorgehen im Murgtal

Aufgrund der o.g. dargestellten Novellierung der GuAVO haben die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Murgtals geklärt, inwieweit innerhalb des Murgtals **eine** zuständige Stelle zur Aufgabenerledigung gebildet werden kann. Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach, Loffenau und der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Gaggenau sind dabei übereingekommen, die im Murgtal bislang vorhandenen Gutachterausschüsse nach der Gutachterausschussverordnung zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss zusammenzuschließen. Die Aufgaben des Gutachterausschusswesens (§§ 192 ff. BauGB) sollen somit künftig auf die Große Kreisstadt Gaggenau übertragen und dort ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die beteiligten Städte und Gemeinden gebildet werden. Bei der zuständigen Stelle, also bei der Großen Kreisstadt Gaggenau, wäre zudem eine Geschäftsstelle für diesen gemeinsamen Gutachterausschuss einzurichten.

Die Aufgabenübertragung und die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses soll in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 GKZ geregelt werden. Der vom Amt für Finanzen der Großen Kreisstadt Gaggenau erarbeitete Vereinbarungsentwurf, der mittlerweile auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurde, ist als Anlage beigefügt.

Wesentliche Inhalte des Vereinbarungsentwurfes sind:

- ⇒ Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau auf die Große Kreisstadt Gaggenau
- ⇒ Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Gaggenau
- ⇒ Regelungen zur Bestellung (ehrenamtlicher) Gutachter
- ⇒ Ersatz der (Netto-)Kosten nach Abzug möglicher Erlöse durch die Beteiligten nach einem einwohnerbezogenen Verteilungsschlüssel
- ⇒ Kündigungsmöglichkeit

Über die Aufhebung der bestehenden Gutachterausschüsse, die Abberufung der bisherigen Gutachter sowie die Benennung von ehrenamtlichen Gutachtern ist von den zuständigen Gremien zu gegebener Zeit noch gesondert zu entscheiden.

Mit der Aufgabenübertragung und Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sind Sach- und Personalaufwendungen verbunden, welche nach dem beigefügten Vereinbarungsentwurf nach dem Einwohnerschlüssel umgelegt werden sollen. Es ist mit Kosten von 3,50 Euro bis 3,80 Euro je Einwohner, somit rund 10.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Mit der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf die große Kreisstadt Gaggenau einher muss auch die im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach bestehende Vereinbarung aufgehoben werden. Dies wäre Aufgabe des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft. Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft den bestehenden Gutachterausschuss Gernsbach-Loffenau-Weisenbach mit Wirkung zum 31.12.2018 aufzuheben. Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft werden zur Umsetzung des entsprechenden Beschlusses angewiesen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der Gemeinde Weisenbach auf die Große Kreisstadt Gaggenau sowie der Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Gaggenau wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Bearbeitungsstand 10. Juli 2018) wird zugestimmt.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.
4. Der bestehende Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach ist zum 31.12.2018 durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach aufzulösen. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses werden angewiesen, die entsprechende Auflösung zu beschließen.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Bearbeitungsstand 10. Juli 2018)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben der Gutachterausschüsse der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau auf die Große Kreisstadt Gaggenau

zwischen

der Stadt Gernsbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Julian Christ,

der Stadt Kuppenheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karsten Mußler,

der Gemeinde Bischweier,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Wein,

der Gemeinde Forbach,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Katrin Buhrke

der Gemeinde Weisenbach,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Toni Huber,

der Gemeinde Loffenau,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Burger,

sowie

der Großen Kreisstadt Gaggenau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, schließen die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau sowie die Große Kreisstadt Gaggenau (nachfolgend Beteiligte genannt) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusses durch die Übertragung der Aufgaben nach § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) auf die Große Kreisstadt Gaggenau, die mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) vom 11. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2017, sowie auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihnen nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO), zugewiesenen Aufgaben des Gutachterausschusses nach §§ 192 – 197 Baugesetzbuch (BauGB) in vollem Umfang auf die Große Kreisstadt Gaggenau (Delegation).

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau erfüllt anstelle der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Große Kreisstadt Gaggenau über.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

(1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Aufgabenübertragung erfolgt in Räumlichkeiten der Großen Kreisstadt Gaggenau.

(2) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau stellen die Große Kreisstadt Gaggenau im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

(3) Die Beteiligten beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Rechte, Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

(1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Großen Kreisstadt Gaggenau ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet und eine Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eingerichtet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Gaggenau“. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach sowie der Gutachterausschüsse bei der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, der Gemeinde Forbach sowie der Großen Kreisstadt Gaggenau.

(2) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Großen Kreisstadt Gaggenau zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die in Satz 1 genannten Städte und Gemeinden berechtigt, nicht jedoch verpflichtet sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen Gutachter zu benennen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung. Der Vorsitzende sowie ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des gemein-

samen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau benannt und bestellt.

(3) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau führen den Abschluss der Kaufpreissammlung am Tag vor der Aufgabenübertragung aus.

(4) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind.

(5) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau übergeben spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung vorhandene Akten und relevante Vorgänge an das Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Gaggenau. Für die Übergabe von Akten und Vorgängen wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der im jeweiligen Stadt- oder Gemeindearchiv verbleibenden Unterlagen gefertigt.

(6) Die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachtern durch die in Satz 1 genannten Beteiligten ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweiligen Bürgermeister zu widerrufen.

§ 4

Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 f. Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung.

§ 5

Personalrechtliche Folgen

(1) Bei der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf die Große Kreisstadt Gaggenau handelt es sich um eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige eigene Fachpersonal einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter sicherzustellen.

§ 6

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann

im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachaufwendungen, die nicht durch Gebühreneinnahmen und Aufwandsersatz nach Abs. 1 gedeckt sind, werden der Großen Kreisstadt Gaggenau durch die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 Gemeindeordnung (GemO).

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten nach Abs. 2 bilden dabei insbesondere:

- a) die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten einschließlich der Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen;
- b) die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten sowie
- c) die auf Antrag erstatteten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

Für den Nachweis der Personal- und Sachkosten hat die Große Kreisstadt Gaggenau geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

(4) Bis zum 31. Juli des Folgejahres erstellt die Große Kreisstadt Gaggenau eine Spitzabrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Kosten nach Abs. 2 und Abs. 3 und der nach Abs. 1 Satz 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagenersatz aus der Spitzabrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Spitzabrechnung nach Satz 1.

(5) Die Große Kreisstadt Gaggenau ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Städten und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau eine angemessene Vorauszahlung auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 4 vorzulegenden Spitzabrechnung abzurechnen.

(6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. Januar 2019, rechtswirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist achtfach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Gernsbach:

Ort, xx. Monat 2018

(Julian Christ, Bürgermeister)

Für die Stadt Kuppenheim:

Ort, xx. Monat 2018

(Karsten Mußler, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Bischweier:

Ort, xx. Monat 2018

(Robert Wein, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Forbach

Ort, xx. Monat 2018

(Katrín Burke, Bürgermeisterin)

Für die Gemeinde Weisenbach:

Ort, xx. Monat 2018

(Toni Huber, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Loffenau:

Ort, xx. Monat 2018

(Markus Burger, Bürgermeister)

Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

Ort, xx. Monat 2018

(Christof Florus, Oberbürgermeister)